

Geschäfts- und Wahlordnung

Sportsparte Fallschirmsprung im Luftsport-Verband Bayern e.V.



www.lvbayern.de



I. Geschäftsordnung der Sportsparte Fallschirmsprung

1. Zuständigkeit

Die Luftsportsparte „Fallschirmsprung“ (UL) des Luftsport-Verbandes Bayern (LVB) ist für alle fachlichen, organisatorischen, sportlichen, technischen und damit verbundenen finanziellen Belange des Fallschirmsprungs auf LVB-Ebene zuständig.

2. Organe

Die Sportsparte Fallschirmsprung hat folgende Organe:

2.1 Die Bayerische Fallschirmsprung -Kommission

2.1.1 Zuständigkeit

Die Fallschirmsprung -Kommission hat als Vorstand der Sportsparte Fallschirmsprung die Aufgabe, nach den von der bayerischen Fallschirmsprung -Spartenversammlung festgelegten Grundsätzen die Interessen des Fallschirmsprungfahrens nach innen und außen zu vertreten.

2.1.2 Gliederung

Die Fallschirmsprung -Kommission besteht aus dem:

- a) Vorsitzenden (Fallschirmsprung -Referent LVB)
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden und bei Bedarf aus dem:
- c) Sportreferenten für Wettbewerbe und Meisterschaften (Fallschirmsprung - Landestrainer)
- d) Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- e) Landesausbildungsleiter Fallschirmsprung

2.1.3 Ehrenamt, Wahl, Berufung

- a) Die Mitglieder der Fallschirmsprung -Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Fallschirmsprung -Referent, der Stellvertreter und der Landesausbildungsleiter Fallschirmsprung können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- b) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Sportreferenten werden gemäß Wahlordnung von den Delegierten der Vereine, in denen Fallschirmsprung betrieben wird, für drei (3) Jahre gewählt.
- c) Der Landesausbildungsleiter Fallschirmsprung wird vom Präsidenten/-in mit Zustimmung des Vorsitzenden der Fallschirmsprung -Kommission entsprechend der Verbandssatzung berufen.

2.1.4 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende

- a) Der Vorsitzende vertritt die Sportsparte im Sportbeirat des Luftsport-Verbandes Bayern mit Sitz und Stimme.
- b) Der Vorsitzende repräsentiert die Sportsparte Fallschirmsprung gegenüber dem Vorstand, den Vereinen, die Fallschirmsprung -Flug betreiben und der Öffentlichkeit.
- c) Für den LVB vertritt der Vorsitzende die Belange der Sparte Fallschirmsprung in der Bundeskommission Fallschirmsprung (Buko) des "Deutschen Aero-Club e.V."

- d) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert oder scheidet er vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so werden seine Funktionen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.
- e) Der Vorsitzende ist berechtigt, in Einzelfällen unter zeitlicher Befristung eine Sonderregelung zu treffen.

2.1.5 Die Referenten

- a) Für die Fachgebiete sind die gewählten Referenten verantwortlich zuständig.
- b) Die Referenten haben in ihrer Arbeit die allgemeinen Weisungen des Vorsitzenden zu beachten und diesen in regelmäßigen Abständen zu unterrichten.
- c) Die Referenten haben der Fallschirmsprung -Spartenversammlung ein Arbeitsprogramm für das kommende Jahr und einen Arbeits- bzw. Erfolgsbericht über das vergangene Jahr vorzulegen.

2.1.3 Der Landesausbildungsleiter Fallschirmsprung

- a) Der Landesausbildungsleiter ist in allen Fragen des Ausbildungsbetriebes LVB für den Bereich Fallschirmsprung zuständig und weisungsberechtigt.

2.1.4 Sitzungen der bayerischen Fallschirmsprung -Kommission

- a) Die Fallschirmsprung -Kommission des LVB tritt nach Bedarf, möglichst halbjährig, zusammen. Die Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei (2) Mitglieder der Kommission diese unter Angabe der Dringlichkeitsgründe verlangen.
- b) Die Einberufung erfolgt per Email, Fax oder Post mit einer Frist von 2 Wochen. In besonderen Dringlichkeitsfällen kann der Vorsitzende die Frist der Einberufung abkürzen.
- c) Stimmberechtigt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Referenten und der Landesausbildungsleiter Fallschirmsprung.
- d) Die Fallschirmsprung -Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- e) Sämtliche Beschlüsse sind in ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Die LVB-Geschäftsstelle erhält eine Ausfertigung zur Information.
- f) Wesentliche Beschlüsse die eine Satzungsänderung oder eine Strukturänderung der Verbandsorganisation beinhalten, sind dem Vorstand LVB vorzulegen.

2.2 Die Fallschirmsprung - Spartenversammlung LVB

2.2.1 Aufgaben

Der bayerische Fallschirmsprung -Spartenversammlung berät und entscheidet als oberstes

Organ der Sportsparte Fallschirmsprung über grundlegende Fragen des bayerischen Fallschirmsprungsports. Sie bestimmt die Grundsätze für die Arbeit der bayerischen Fallschirmsprung -Kommission.

2.2.2 Zusammensetzung

In der Fallschirmsprung -Spartenversammlung sind stimmberechtigt:

- a) Die stimmberechtigten Mitglieder der Fallschirmsprung -Kommission
- b) Der LVB-Vorstand Sportbetrieb und Sporterlebnis
- c) Die Delegierten der Vereine, in denen Fallschirmsprung -Flug betrieben wird. Jeder Verein hat je zehn (10) angefangene, an die Sparte Fallschirmsprung

beitragszahlende Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht kann vom Verein nur mit schriftlicher Bevollmächtigung an eines seiner Mitglieder übertragen werden.

2.2.3 Zusammentritt

a) Ordentliche Fallschirmsprung -Spartenversammlung

Die Sportsparte Fallschirmsprung führt einmal im Jahr die "ordentliche Jahresversammlung" als " Fallschirmsprung -Spartenversammlung LVB" durch.

b) Außerordentliche Fallschirmsprung -Spartenversammlung

Außerordentliche Fallschirmsprung -Spartenversammlungen müssen abgehalten werden, wenn 1/3 der fallschirmsprungtreibenden Vereine oder der LVB-Vorstand diese fordern.

2.2.4 Ladung

Die Einladungen und die Tagesordnungspunkte zu den ordentlichen bzw. außerordentlichen Fallschirmsprung -Spartenversammlungen müssen allen Mitgliedern mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen per Email, Fax oder Post zugesandt werden. Bei außerordentlichen Fallschirmsprung -Spartenversammlungen kann der Vorsitzende der Fallschirmsprung -Kommission die Frist abkürzen.

2.2.5 Beschlüsse und Protokolle

- a) Die Abstimmungen sind offen, falls nicht ein (1) stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- b) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Tagungsleiters (LVB- Fallschirmsprung -Referent) den Ausschlag.
- c) Sämtliche Beschlüsse sind in ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Fallschirmsprung -Spartenversammlung, dem Vorstand und der Geschäftsstelle innerhalb von sechs (6) Wochen per Email, Fax oder Post oder auf der Verbandshomepage bekannt zugeben.
- d) Beschlüsse der bayerischen Fallschirmsprung -Spartenversammlung sind für die bayerische Fallschirmsprung -Kommission und für alle Fallschirmsprung -Flieger in den im m LVB zusammengefassten Vereinen verbindlich.
- e) Anträge und Beschlussvorlagen, die eine Strukturänderung der Verbandsorganisation beinhalten, sind dem Vorstand des LVB vorab zur Genehmigung vorzulegen.
- f) Anträge an die Fallschirmsprung -Spartenversammlung LVB sind per Email, Fax oder Post mit einer Frist von zwei (2) Wochen an den Vorsitzenden der Fallschirmsprung -Kommission zu stellen.
- g)

2.3 Der Haushaltsrevisor

2.1.3 Wahl, Ehrenamt

Von der Fallschirmsprung -Spartenversammlung wird für die Dauer von drei Jahren ein Haushaltsrevisor gewählt. Ersatzweise kann der LVB-Vorstand Finanzen dieses Amt wahrnehmen. Der Haushaltsrevisor übt sein Amt ehrenamtlich aus.

2.1.4 Aufgaben

Er prüft die Geschäfts- und Kassenführung der Sportsparte Fallschirmsprung im laufenden Geschäftsjahr anhand einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung zum 31.12. und legt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Revisionsbericht nieder. Dieser ist zunächst der

Fallschirmsprung -Kommission und dann der nächsten bayerischen Fallschirmsprung - Spartenversammlung ("ordentliche Fallschirmsprung -Spartenversammlung") vorzulegen.

3. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

- a) Der Vorsitzende der Fallschirmsprung-Kommission (Fallschirmsprung-Referent) koordiniert seine Maßnahmen mit dem Vorstand des LVB, insbesondere dem Vorstand Sportbetrieb und Sporterlebnis und der Geschäftsstelle des LVB, um Überschneidungen zu vermeiden.
- b) Im Schriftverkehr informieren sich der Vorsitzende der Motorflug-Kommission und die Geschäftsstelle des LVB in wesentlichen Angelegenheiten gegenseitig durch nachrichtliche Ausfertigungen schriftlich.
- c) Über die von der Motorflug-Kommission geplanten Veranstaltungen reicht sie der Geschäftsstelle LVB zeitgerecht die erforderlichen Unterlagen zur Kenntnis ein.
- d) Reisekosten werden nach dem Reisekostengesetz des Freistaates Bayern abgerechnet.

II. Wahlordnung

1. Für die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und die zu wählenden Mitglieder der Bayerischen Fallschirmsprung-Kommission sind stimmberechtigt: Die Delegierten der im LVB zusammengefassten Vereine, in denen Motorflug betrieben wird.
2. Dieses Gremium ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten beschlussfähig
3. Das Stimmrecht kann vom Verein nur mit schriftlicher Bevollmächtigung an eines seiner Mitglieder übertragen werden.
4. Die Einberufung zur Wahl erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) mit der Einberufung zur "Fallschirmsprung-Spartenversammlung LVB".
5. Die Versammlung wählt einen Wahlleiter, dem die Vorbereitung und Durchführung des Wahlvorganges obliegt. Der Wahlleiter bestimmt die Stimmenzähler.
6. Werden außer dem Vorsitzenden noch weitere Mitglieder der Kommission gewählt, so beginnt die Wahl mit der Ermittlung des Vorsitzenden. Jedes Mitglied der Kommission muss einzeln gewählt werden.
7. Die Wahl kann per Akklamation durchgeführt werden. Sie sollte schriftlich erfolgen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag gemacht worden ist.
8. Bei jeder Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit führt zur Stichwahl, die wiederholt wird, bis einer der zu wählenden Kandidaten die einfache Stimmenmehrheit erhält.
9. Über die Wahl der Fallschirmsprung-Kommission ist ein Protokoll zu fertigen, das über Funktion, Kandidaten, Wahl und Stimmenzahl Aufschluss gibt.

Beschlossen durch die Bayerische Fallschirmsprung - Spartenversammlung im Februar 2013

gez. Franz Huber (Fallschirmsprung -Referent)